

Museumsverband Nordrhein Westfalen e.V.
Synopse der Vorschläge zur Änderung der Satzung
zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 29. August 2025

Ziff. der Satzung	Aktueller Text der Satzung In der Fassung vom 30.09.2022	Textvorschlag
2.2 (3)	[Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:] Anregung und Durchführung neuer Projekte und Kooperationsformen zwischen Museen und anderen Kultursparten und Wissenschaftsinstitutionen, auch im grenznahen Raum (Benelux),	[Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:] Anregung und Durchführung neuer Projekte und Kooperationsformen zwischen Museen und anderen Kultursparten und Wissenschaftsinstitutionen, auch in Zusammenarbeit mit Museumsverbänden anderer Bundesländer und durch Kooperationen im grenznahen Raum (Benelux),
2.2 (5)	Realisierung einer Tauschbörse für Mitglieder zu Ausstellungsstücken, Inventar und anderen Gütern,	das Angebot praxisnaher und bedarfsorientierter Dienstleistungen und Services für seine Mitglieder,
2.2 (8)	Planung und Organisation des Internationalen Museumstages in Nordrhein-Westfalen.	Durchführung von Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen für den fachlichen Nachwuchs an Museen.
5.3 (3)	Die Mitglieder der unter Ziff. 0.4 genannten Vereine können nach einfacher Beitrittserklärung ohne weitere Prüfung aufgenommen werden.	[entfällt]
5.3 (4)	Wird im Übrigen der Antrag von einer Person oder Institution gestellt, die nicht Mitglied der Ausgangsvereine ist oder war, bedarf der Antrag der Befürwortung durch zwei Vereinsmitglieder.	[entfällt]
5.5 (2) (b)	Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten. Ist der Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Datum nicht auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben, ist das Mitglied zur Begleichung der Rückstände aufzufordern (Mahnung). Dafür entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sobald die Mitteilung über die Aufnahme dem Antragsteller zugegangen ist.	Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten. Ist der Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Datum nicht auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben, ist das Mitglied zur Begleichung der Rückstände aufzufordern (Mahnung). Dafür entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sobald die Mitteilung über die Aufnahme dem Antragsteller zugegangen ist.
5.5 (4)	(a) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern ausschließlich folgende Daten: (aa) Titel, Name, Anschrift, Geburtsdatum, (bb) Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), (cc) Kontoverbindungen, (dd) Vereinsbezogene Daten (Eintritt, Zugehörigkeit zu Organen, Regionalverbänden und Gremien des Vereins, Ehrungen, Jubiläen, Mitgliedschaftsstatus). (b) Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung eingesetzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn diese erforderlich ist. (c) Näheres ergibt sich aus der vereinsinternen Datenschutzverordnung, die zukünftig durch den Vorstand erlassen wird.	(a) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern ausschließlich folgende Daten: (aa) Titel, Name, Anschrift, Geburtsdatum, (bb) Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), (cc) Kontoverbindungen, (dd) Vereinsbezogene Daten (Eintritt, Zugehörigkeit zu Organen, Regionalverbänden und Gremien des Vereins, Ehrungen, Jubiläen, Mitgliedschaftsstatus). (b) Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und Kommunikation mit den Mitgliedern eingesetzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn diese erforderlich ist. (c) Näheres ergibt sich aus einer vereinsinternen Datenschutzverordnung, die zukünftig durch den Vorstand erlassen werden kann .

6.2 (2) (b)	(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: [...] (b) Wahl der Kassenprüfer:innen, wobei die Prüfer:innen nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sein dürfen. Die Wahl findet jährlich statt.	(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: [...] (b) Wahl der Kassenprüfer:innen, wobei die Prüfer:innen nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sein dürfen. Die Wahl findet jährlich statt. Die Wahlperioden sind so festzulegen, dass jedes Jahr ein:e Kassenprüfer:in gewählt wird. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
6.3 (3) (b)	(b) Mitgliederversammlungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder technisch teilnehmen können.	(b) Mitgliederversammlungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder technisch teilnehmen können.
7.3 (1) (f)	(1) Vorstandssitzungen [...] (f) Vorstandssitzungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass alle Vorstandsmitglieder technisch teilnehmen können.	(1) Vorstandssitzungen [...] (f) Vorstandssitzungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder technisch teilnehmen können.
7.3 (2) (b)	(2) Beschlussfähigkeit [...] (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn und soweit alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen und an ihr teilnehmen.	(2) Beschlussfähigkeit [...] (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. „wenn und soweit alle Vorstandsmitglieder dieser Art an der Beschlussfassung zustimmen und an ihr teilnehmen können.“
7.3 (5) (a)	(5) Protokoll (a) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und anschließend dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.	(5) Protokoll (a) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und anschließend dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
9.2 (4)	9.2 Wahl und Berufung [...] Der Beirat wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.	9.2 Wahl und Berufung [...] Der Beirat wählt aus der Mitte der gewählten oder berufenen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
9.4 (1) (d)	(d) Beiratssitzungen können auch virtuell (Telefon- und/oder Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden, dass alle Beiratsmitglieder technisch teilnehmen können.	(d) Beiratssitzungen können auch virtuell (Telefon- und/oder Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden, dass alle Beiratsmitglieder technisch teilnehmen können.
9.4 (2) (b)	(b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.	(b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. „wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.“

ENDE